

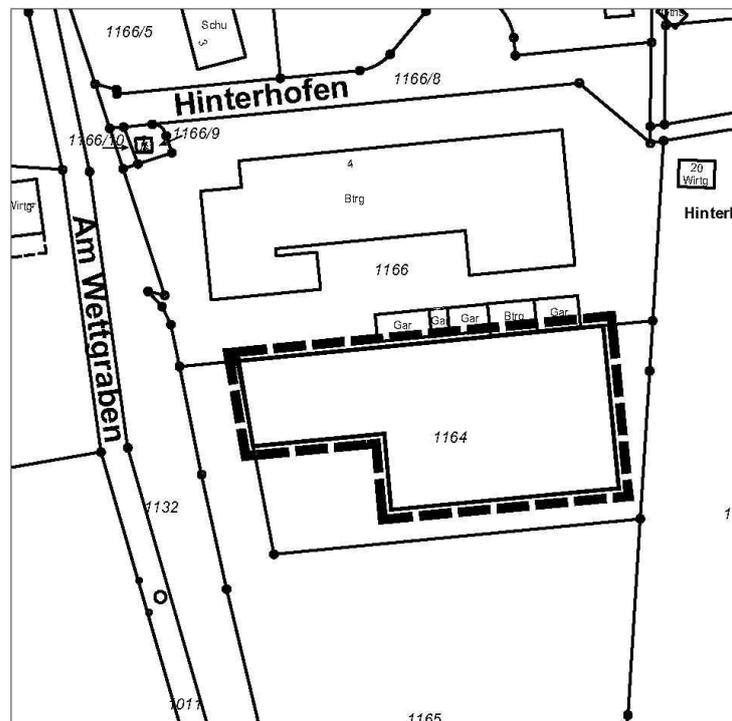
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

"Hinterhofen, 1. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtbezirk Rietheim

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hinterhofen, 1. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Rietheim. Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Flurstücknummer 1164. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Betriebserweiterung von einem ortsansässigen Unternehmen geschaffen werden. Hierbei werden vorwiegend Stellplatzflächen planungsrechtlich gesichert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Vorhabenbeschreibung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung und kann nebst Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung sowie der Untersuchung der Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet "Baar" im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06. März 2024

Jürgen Roth
Oberbürgermeister